



**Satzung der Hansestadt Lüneburg  
über die Beseitigung von Abwasser in der Hansestadt Lüneburg  
(Abwasserbeseitigungssatzung) vom 26.06.2014  
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.08.2018**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S.22), i. V. m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 5/2010 S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) i. V. m. §§ 54 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S.2771), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 23.08.2018 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutz- und Niederschlagswasser
- § 4 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang
- § 5 Entwässerungsgenehmigung
- § 6 Entwässerungsantrag
- § 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen
- § 8 Besondere Einleitungsbedingungen

II Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

- § 9 Anschlusskanal
- § 10 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Sicherung gegen Rückstau

III Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

- § 13 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben
- § 14 Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben
- § 15 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

IV Schlussvorschriften

- § 16 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
- § 17 Anzeigepflichten
- § 18 Altanlagen
- § 19 Befreiungen
- § 20 Haftung
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung
- § 23 Indirekteinleiterkataster
- § 24 Übergangsregelung
- § 25 Inkrafttreten

Anhang I Mindestanforderungen für die Einleitung von Abwasser

Anhang II Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen



## **Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Hansestadt Lüneburg, nachfolgend „Hansestadt“ genannt, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
- a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
  - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
  - c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren (zentrale Abwasseranlage[n]) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlage[n]).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage(n) sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Hansestadt.
- (4) Die Hansestadt kann sich zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht Dritter bedienen.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten und Versickern von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers, soweit die Hansestadt abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser, Niederschlagswasser und jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.
- Schmutzwasser ist das durch
- a) häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser).
  - b) gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.
- (5) Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Bei einer Grenzbebauung zum öffentlichen Bereich endet der zur zentralen Schmutzwasseranlage gehörende Anschlusskanal unmittelbar vor dem Gebäude. Das gilt auch für den Fall, dass der Baukörper nicht an der Grundstücksgrenze endet, sondern darüber hinaus einen Teil des öffentlichen Straßenraumes in Anspruch nimmt. Der aufsteigende Bogen der Fallleitung für das Niederschlagswasser in der öffentlichen Verkehrsfläche ist bei einer Grenzbebauung Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage. Der darin einmündende Stutzen gehört zur privaten Abwasseranlage.



- (6) Zur öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung gehören
- das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Schächte, Einsteigschächte oder die Inspektionsöffnungen, Schächte mit Ventileinheiten und Kleinpumpwerke auf dem Grundstück, soweit sie nicht zur privaten Grundstücksentwässerungsanlage gehören,
  - alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Hansestadt oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,
  - offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen sowie Gewässer nach § 2 Abs. 7 und
  - alle zur Erfüllung der in den Buchstaben a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Hansestadt und von ihr beauftragten Dritten (z. B. die Abwasser, Grün & Lüneburger Service GmbH).
- (7) Gewässer sind Teile der öffentlichen Abwasseranlagen, wenn sie mit diesen eine technische Einheit bilden und ihre Benutzbarkeit zur Abwasserableitung wasserrechtlich feststeht.
- (8) Zur öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Hansestadt Lüneburg und deren Beauftragten.
- (9) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucherinnen/Nießbraucher und sonstige dingliche Berechtigte.
- (10) Die in dieser Satzung genannten Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN- und EN-Normen, Arbeitsblätter der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.) sowie Verwaltungsvorschriften sind im Anhang II aufgelistet.

### § 3

#### **Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutz- und Niederschlagswasser**

- (1) Jede Grundstückseigentümerin/jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Hansestadt kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 Satz 3 NWG dem nicht entgegensteht. Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Hansestadt. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Hansestadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- (7) Die Hansestadt kann auch den Anschluss unbebauter Grundstücke verlangen, wenn eine Bebauung vorgesehen ist.



(8) Jede Grundstückseigentümerin/jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn

- a) eine einwandfreie Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet ist,
- b) durch die Versickerung Untergrundverunreinigungen mobilisiert werden können oder
- c) durch die Versickerung Lösungsvorgänge im Untergrund verstärkt werden können.

(9) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer verpflichtet, Niederschlagswasser entsprechend der Entwässerungsgenehmigung der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Hansestadt zuvor schriftlich anzuzeigen.

#### § 4

### Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag oder von Amts wegen ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von einem Monat nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Hansestadt gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Hansestadt kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs auszusprechen.

#### § 5

### Entwässerungsgenehmigung

(1) Die Hansestadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung) sowie für die Einleitung von Abwasser aus Fassaden- und Dachreinigungen. Zudem ist für den Bau und Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage eine Entwässerungsgenehmigung einzuholen. Davon ausgenommen sind Anlagen, bei denen das gesammelte Regenwasser nur zur Gartenbewässerung genutzt wird. Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse (z. B. Menge, Zusammensetzung) oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.

(2) Genehmigungen nach § 5 Abs. 1 sind von der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag). Ist die Antragstellerin/der Antragsteller der Genehmigung nicht Eigentümerin/Eigentümer, so hat die Eigentümerin/der Eigentümer dem Antrag schriftlich zuzustimmen.

(3) Die Hansestadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolge der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

(5) Die Hansestadt kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Hansestadt nicht gefährdet wird.

(6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Hansestadt ihr Einverständnis erteilt hat.

(7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.



## § 6 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Hansestadt mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen nach § 3 Abs. 4 und nach § 3 Abs. 8 Satz 1 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag zwei Monate vor deren geplantem Beginn einzureichen. Für den Entwässerungsantrag kann der Vordruck verwendet werden, welcher bei der Hansestadt - Bereich Umwelt - erhältlich ist. Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) ist der Entwässerungsantrag zeitgleich mit der Mitteilung über eine genehmigungsfreie Baumaßnahme vorzulegen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung hat zu enthalten:
- a) Allgemeine Angaben mit
    - Name und Anschrift der Bauherrin/des Bauherren,
    - Name und Anschrift der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers,
    - Name und Anschrift der ausführenden Firma,
    - Bezeichnung des Grundstückes nach Lage, Hausnummer, Grundbuch und Liegenschaftskataster,
    - Bezeichnung der Baumaßnahme.
  - b) Einen Erläuterungsbericht mit
    - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
    - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
  - c) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Labor) handelt.
  - d) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
    - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage einschließlich Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen, Vorsorge für Störfälle,
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe).
  - e) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer,
    - Gemarkung, Flur und Flurstück,
    - Gebäude und befestigte Flächen,
    - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
    - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle mit Angabe von Nennweite, Material und Gefälle,
    - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
    - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand.
  - f) Einen Kanalbestandsplan im Maßstab 1 : 500 mit Höhenangaben bezogen auf Meter über Normalhöhennull (m. ü. NHN) des öffentlichen Kanalnetzes.
  - g) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten sowie einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder die Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf m. ü. NHN mit Darstellung der Rückstauenebene.
  - h) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Fallleitungen und Entwässerungsobjekte einschließlich Leitungsführung bis zum Übergabeschacht unter Angabe der lichten Weite, des Materials und der Sohlhöhen der Kanäle erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen, Reinigungsöffnungen und die Lage vorhandener und/oder geplanter Schächte, Abscheider, Absperrschieber, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Vorbehandlungsanlagen und sonstige entwässerungstechnische Anlagen.
  - i) Ist eine Beseitigung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht möglich, so hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer dies im Entwässerungsantrag nachzuweisen.
  - j) Bei einem Grundstück, von dem Niederschlagswasser in die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung abgeleitet wird, sind Angaben über Größe und Befestigungsart (z. B. überdachte Flächen, Beton/Asphalt, Plattenbelag/Verbundpflaster/Betonstein/Großpflaster/Kleinpflaster, Rasengittersteine/ Drainpflaster) der Flächen darzustellen und aufzulisten.



(3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- für vorhandene Anlagen = schwarz
- für neue Schmutzwasseranlagen = rot
- für neue Regenwasseranlagen = blau
- für abzubrechende Anlagen = gelb.

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(4) Die Hansestadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

(5) Der Entwässerungsantrag und die eingereichten Antragsunterlagen (Beschreibung der Vorhaben, Zeichnungen) müssen von der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer oder der Bauherrin/dem Bauherrn und von der Entwurfsverfasserin/dem Entwurfsverfasser unterschrieben sein.

(6) Für den Antrag auf Genehmigung einer Fassadenreinigung und Dachreinigung kann ein Formblatt verwendet werden, welches bei der Hansestadt - Bereich Umwelt - erhältlich ist.

## § 7

### Allgemeine Einleitungsbedingungen

(1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 58 WHG i. V. m. § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Hansestadt auszuhändigen, soweit die Hansestadt nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.

(2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf

- unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.
- Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Hansestadt.

(4) Die Hansestadt ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Hansestadt berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer zu tragen. Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Hansestadt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen erstellt werden.

(6) Die Hansestadt kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern.

(7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Satzung unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Hansestadt berechtigt, auf Kosten der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

(8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer sowie ggf. die Abwassereinleiterin/der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Hansestadt kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.



## § 8

### Besondere Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Abwasseranlage(n) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- die Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen,
- die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabreinigung erschweren,
- die öffentliche Sicherheit gefährden oder
- das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl und Fettabspaltung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte;
- Abwasser aus Schlachthöfen und Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) i. d. F. vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482) entspricht.

(2) Abwasser aus der industriellen Kartoffelverarbeitung darf nur mit Genehmigung der Hansestadt Lüneburg eingeleitet werden. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn im Rahmen einer Risikoanalyse nachgewiesen wird, dass ausschließlich Kartoffeln aus Regionen ohne bekanntes Risiko für Kartoffelkrebs verarbeitet werden und die Verschleppung von vermeintlich im Abwasser enthaltenen Erregern des Kartoffelkrebs/Kartoffelzystennematoden durch geeignete Abwasservorbehandlungsanlagen verhindert wird. Die Beurteilung der Risikoanalyse erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Landwirtschaftskammer.

(3) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i. d. F. vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) - insbesondere dem § 47 Abs. 4 - entspricht.

(4) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern) - darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es die Einleitungswerte laut Anhang 1 nicht überschreitet. § 7 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Die Probenahmeart ist auf den jeweiligen Parameter abzustimmen (Stichprobe/qualifizierte Stichprobe).

(5) Die Mindestanforderungen des Anhanges I gelten für nichthäusliches Abwasser an der Abwasseranfallstelle, wenn keine Abwasservorbehandlung erfolgt, sonst am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern. Für häusliches Abwasser gelten die Mindestanforderungen des Anhanges I an der Grundstücksgrenze.

(6) Die Mindestanforderungen des Anhanges I oder die in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerte gelten als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 durchgeführten amtlichen Überprüfungen in 4 Fällen den maßgeblichen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

(7) Für die in der Anlage nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 7 Abs. 1 festgesetzt gelten.

(8) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichem Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist je nach zu untersuchenden Parameter eine Stichprobe oder qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Die qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens 5 Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnom-



men und gemischt werden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i. d. F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973).

(9) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

(10) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

(11) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen ist das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen mit Zusätzen und technischen Hilfsmitteln wie Hochdruckreinigern nur auf den hierfür genehmigten Waschplätzen und in Waschhallen erlaubt.

## II

### Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

#### § 9

#### Anschlusskanal

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche, zentrale Abwassereinrichtung haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Übergabeschachts bestimmt die Hansestadt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.

(2) Die Hansestadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer(inen)/ Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und/oder einer Dienstbarkeit sichern lassen.

(3) Bei der erstmaligen Herstellung der öffentlichen zentralen Abwassereinrichtungen (Straßenkanäle) wird der Anschlusskanal auf Kosten der Erstattungspflichtigen/des Erstattungspflichtigen in der Regel von der Hansestadt oder durch ein hiermit beauftragtes Unternehmen bis zu der Grundstücksgrenze hergestellt.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung eines Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(5) Die Hansestadt hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung/Schadensbeseitigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung/des Schadens nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt. Ist ein Übergabeschacht oder eine Revisionsöffnung auf dem Grundstück nicht vorhanden, so hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer diese/n herzustellen/herstellen zu lassen.

(6) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer darf Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen.





## § 10

### Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Für das Errichten, Ändern und Beseitigen von Grundstücksentwässerungsanlagen gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Anforderungen der NBauO und hierauf gestützte Rechtsverordnungen, Satzungen, soweit in dieser Satzung nicht weitergehende Anforderungen geregelt sind.
- (2) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind von der Grundstückseigentümerin/ dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 von April 2008 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056 von Januar 2001 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 3 von November 2004, Teil 4 von Dezember 2011, Teil 30 von Februar 2012 und Teil 100 von Mai 2008 - „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ - und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist spätestens vor Inbetriebnahme auf Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Hansestadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Oktober 1997 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“ in Verbindung mit DWA A 139 von Dezember 2009 „Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“ zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Anschlusskanälen sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch ein Unternehmen erfolgen, das durch eine entsprechende Bescheinigung belegen kann, dass es gegenüber der Hansestadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur nach den geprüften und genehmigten Entwässerungsplänen ausgeführt werden. Wird im Einvernehmen mit der Hansestadt eine Änderung durchgeführt, so sind unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 2 Buchstaben e), g) und h) bis zur Schlussabnahme Bestandspläne vorzulegen.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Hansestadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer nicht von ihrer/seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Hansestadt unverzüglich mitzuteilen; die Hansestadt kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Hansestadt kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Hansestadt. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.
- (8) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern und Nassmüllpressanlagen zur Einleitung von Küchenabfällen, Müll, Hygieneartikeln usw. in die öffentlichen Abwasseranlagen ist verboten.



## § 11

### Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Hansestadt kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 - 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.
- (2) Der Hansestadt oder Beauftragten der Hansestadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Hansestadt oder Beauftragte der Hansestadt sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Die Hansestadt bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Überprüfung wird auf Kosten der Einleiterin/des Einleiters des Abwassers durchgeführt. Nach Angaben der Hansestadt hat die Einleiterin/der Einleiter von Abwasser auf ihre/seine Kosten Probenahmeschächte einzurichten und zu betreiben.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (4) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Hansestadt der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Hansestadt ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (6) Die Hansestadt kann, über die in der DIN 1986-30 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanschlüsse undicht ist.
- (7) Bei ungenutzten Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Hansestadt regelmäßige und kostenpflichtige Sichtkontrollen durchführen.

## § 12

### Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede Grundstückseigentümerin/jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Hansestadt nicht hergeleitet werden. Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer hat die Hansestadt außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück in Höhe der Anschlussstelle. Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.
- (3) Ist die Ableitung des Abwassers zu den öffentlichen Abwasseranlagen mit natürlichem Gefälle nicht möglich, so kann die Stadt zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes von der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer auf deren/dessen Kosten den Einbau und Betrieb von ausreichenden privaten Pumpenanlagen verlangen.



### III

## **Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben**

### **§ 13**

#### **Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben**

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Hansestadt oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Hansestadt ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiberin/Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
- Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.
  - Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer,
    - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
    - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube
    - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
    - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
  - Eine Kopie der wasserrechtlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).
- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften

### **§ 14**

#### **Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben**

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind von der Grundstückseigentümerin/von dem Grundstückseigentümer nach der DIN 1986-100 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) § 11 gilt entsprechend.
- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der Hansestadt oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere ist die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Hansestadt rechtzeitig anzuzeigen.



## § 15

### Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Hansestadt oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261-1 von Oktober 2001 „Kleinkläranlagen - Teil 1: Anlagen zur Schmutzwasservorbehandlung“ entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen und Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen und Untersuchungen sind der Hansestadt innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Werden der Hansestadt die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen und Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlagen.
- (4) Eine Entleerung der Vorklärung hat alle 5 Jahre zu erfolgen.
- (5) Die Hansestadt kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärung zulassen, insbesondere dann, wenn eine Fachkundige/ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist.
- (6) Die Hansestadt oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer hat alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

## IV

### Schlussvorschriften

## § 16

### Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von der Hansestadt, von Beauftragten der Hansestadt oder mit Zustimmung der Hansestadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Hansestadt.

## § 17

### Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung, so hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Hansestadt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Feuerwehr und die Abwasser, Grün- und Lüneburger Service GmbH unverzüglich - mündlich oder fernmündlich - zu unterrichten.
- (3) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Hansestadt mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat die bisherige Grundstückseigentümerin/der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Hansestadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch die neue Grundstückseigentümerin/der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art, Zusammensetzung und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Nutzerin/der Nutzer dies unverzüglich der Hansestadt mitzuteilen.
- (6) Die Außerbetriebsetzung der Grundstücksentwässerungsanlage hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer der Hansestadt anzuzeigen, damit die Anschlusskanäle verschlossen oder beseitigt werden können.
- (7) Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser ist der Hansestadt zuvor schriftlich anzuzeigen.



## **§ 18 Altanlagen**

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer binnen 3 Monaten auf ihre/seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer den Anschluss zu schließen.

## **§ 19 Befreiungen**

(1) Die Hansestadt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## **§ 20 Haftung**

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet die Verursacherin/der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat die Verursacherin/der Verursacher die Hansestadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(2) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben der Verursacherin/dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Hansestadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) i. d. F. v. 18.01.2005, BGBl. I S. 114, zuletzt geändert durch Artikel 1 G der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)) verursacht, hat der Hansestadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(4) Mehrere Verursacher haften gesamtschuldnerisch.

(5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
- b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung, oder
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Hansestadt schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer die Hansestadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(6) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.



## **§ 21** **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 und Abs. 3 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche(n) Abwasseranlage(n) anschließen lässt;
2. § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 oder § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 8 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage(n) ableitet;
3. § 3 Abs. 9 Niederschlagswasser und/oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Genehmigung einleitet;
4. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
5. § 5 Abs. 1 Abwasser ohne Genehmigung der Hansestadt in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet, Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Genehmigung oder ohne Abnahme herstellt oder Auflagen der Genehmigung nicht einhält, Fassaden- oder Dachreinigungen ohne Genehmigung ausführt;
6. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
7. §§ 7, 8, 13 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entspricht;
8. § 8 Abs. 10 durch das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen außerhalb von genehmigten Waschplätzen und Waschhallen Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet;
9. § 10 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt, oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
10. § 10 Abs. 2 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
11. § 11 Abs. 2 Beauftragten der Hansestadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt oder die nach § 11 Abs. 4 zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte nicht erteilt;
12. § 13 Abs. 1 die Entleerung behindert;
13. § 14 Abs. 3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Hansestadt beauftragte Dritte vornehmen lässt;
14. § 15 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Hansestadt beauftragte Dritte vornehmen lässt;
15. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
16. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 22** **Hinweis auf archivmäßige Verwahrung**

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Hansestadt - Bereich Umwelt - archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden nach Voranmeldung eingesehen werden.



## **§ 23** **Indirekteinleiterkataster**

- (1) Die Hansestadt führt ein Kataster über die Einleitungen von nichthäuslichem Abwasser (z.B. aus Gewerbe- und Industriebetrieben oder ähnlicher Herkunft) in die öffentlichen Abwasseranlagen.
- (2) Es werden u. a. folgende Daten erhoben:
- a) Postanschrift des Grundstückes, auf dem das Abwasser anfällt,
  - b) Name und Anschrift der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers und der nach § 2 Abs. 9 dieser Satzung gleichgestellten Personen,
  - c) Name des Ansprechpartners für den Bereich Abwasser/Entwässerungsanlagen,
  - d) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen,
  - e) Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichen Abwasser,
  - f) Menge des den öffentlichen Abwasseranlagen zugeleiteten nichthäuslichen Abwassers,
  - g) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen,
  - h) mit dem Abwasser aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung,
  - i) Art von verwendeten Stoffen (z.B. Reinigungsmittel), die in das Abwasser gelangen.
- (3) Die Einleiterin/der Einleiter von Abwasser hat nach Aufforderung der Hansestadt jede Auskunft zu erteilen, die für das Indirekteinleiterkataster nach § 23 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung erforderlich ist.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt und verwendet werden.

## **§ 24** **Übergangsregelung**

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens 3 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

## **§ 25** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, den 23.08.2018

Mädge  
Oberbürgermeister

.....  
Veröffentlicht am 25.09.2018 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 14a



**Anhang I**  
**zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 26.06.2014**  
**Mindestanforderungen für die Einleitung von Abwasser**  
**nach § 8 Abs. 3 der Abwasserbeseitigungssatzung**

Als Analyse-, Mess- und Probenahmeverfahren sind die jeweils gültigen DIN-Vorschriften bzw. Deutschen Einheitsverfahren (DEV) anzuwenden. Die nachfolgend genannten Mindestanforderungen dürfen nicht überschritten werden.

1.	Allgemeine Parameter		DIN Normen (DEV-Nr.)	Stand
	a) Temperatur	höchstens 35°C	DIN 38404-4 (C4)	Dez 1976
	b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN EN ISO 10523 (C5)	Apr 2012
	c) Absetzbare Stoffe falls die Stoffe den Kanalbetrieb negativ beeinträchtigen	10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-9 (H9)	Jul 1980
	sonst	50 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit		
2.	<b>Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)</b>	gesamt 300 mg/l	DIN 38409-56 (H56)	Jun 2009
3.	<b>Kohlenwasserstoffe</b>			
	a) Kohlenwasserstoffindex			
	- bis 1m <sup>3</sup> mineralölhaltiges Abwasser pro Tag	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2 (H53) <b>Beachten:</b>	Jul 2001
	- über 1m <sup>3</sup> mineralölhaltiges Abwasser pro Tag	20 mg/l	DIN EN 858, Teil 1 DIN EN 858, Teil 2 DIN 1999-100 (Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten)	Feb 2005 Okt 2003 Okt 2003
	b) Adsorbierbare Organisch gebundene Halogene (AOX)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 9562 (H14) Bei einem Chloridgehalt von mehr als 5 g/l: DIN 38409-22 (H22)	Feb 2005 Feb 2001
	c) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1-,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301 (F4)	Aug 1997
4.	<b>Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)</b>			
	a) Arsen (As)	0,1 mg/l	DIN EN ISO 11969 (D18) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2	Nov 1996 Sep 2009 Feb 2005
	b) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-6 (E6) DIN 38406-16 (E16) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	Jul 1998 Mär 1990 Sep 2009 Feb 2005
	c) Cadmium (Cd)	0,1 mg/l	DIN 38406-16 (E16) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	Mär 1990 Sep 2009 Feb 2005





	d) Chrom VI (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3(D22) DIN 38405-24 (D24) DIN EN ISO 11885 (E22)	Nov 1997 Mai 1987 Sep 2009
	e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 (E10) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	Aug 1996 Sep 2009 Feb 2005
	f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-16 (E16) DIN 38406-7 (E7) DIN EN ISO (11885 E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	Mär 1990 Sep 1991 Sep 2009 Feb 2005
	g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-11 (E11) DIN 38406-16 (E16) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	Sep 1991 Mär 1990 Sep 2009 Feb 2005
	h) Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l	DIN EN 12846 (E12) DIN EN 12846 (E31)	Aug 2012 Aug 2012
	i) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-8 (E8) DIN 38406-16 (E16) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	Okt 2004 Mär 1990 Sep 2009 Feb 2005
	j) Zinn (SN)	2,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	Sep 2009 Feb 2005
	k) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-16 (E16) DIN 38406-24 (E24) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	Mär 1990 Mär 1993 Sep 2009 Feb 2005
	l) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN 38405-32 (D32) DIN EN ISO 11885 (E22)	Mai 2000 Sep 2009
<b>5.</b>	<b>Anorganische Stoffe (gelöst)</b>			
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N+NH <sub>3</sub> -N)	200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E5-1 (E5) DIN EN ISO 11732 (E23)	Okt 1983 Mai 2005
	b) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN 38405-13 (D13)	Apr 2011
	c) Cyanid, gesamt (CN)	20,0 mg/l	DIN 38405-13 (D13)	Apr 2011
	d) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-4 (D4) entspr. DIN EN ISO 10304-1 (D20)	Jul 1985 Jul 2009
	e) Stickstoff aus Nitrat (NO <sub>3</sub> -N) (falls größere Frachten anfallen)	40 mg/l	DIN EN ISO 10304-1 (D20) DIN 38405-9 (D9)	Jul 2009 Sep 2011
	f) Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 (D10) DIN EN ISO 10304-1 (D20)	April 1993 Juli 2009
	g) Sulfat (SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> )	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-1 (D20) DIN 38405-5 (D5)	Jul 2009 Jan 1985
	h) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN ISO 6878 (D11) DIN EN ISO 11885 (E22)	Sept 2004 Sept 2009
	i) Sulfid, leicht freisetzbar (S <sub>2</sub> <sup>-</sup> )	2,0 mg/l	DIN 38405-27 (D27)	Jul 1992
<b>6.</b>	<b>Organische Stoffe</b>			
	a) Phenolindex, wasserdampf- flüchtig	100 mg/l	DIN 38409-16 (H16)	Jun 1984
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass in den öffentlichen Abwasseranlagen keine sichtbare Verfärbung auftritt		
<b>7.</b>	<b>Toxizität</b>	Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung nicht beeinträchtigt werden.		



## Anhang II

### zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 26.06.2014 Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Regelwerke

#### 1. Bundesrecht

##### **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

##### **Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG)**

Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist

##### **Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasser-Verordnung - AbwV)**

Abwasser-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist

##### **Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)**

Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist

##### **Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)**

Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 7 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist

#### 2. Landesrecht

**Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)** in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 258)

**Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)** vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch des Gesetzes vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46)

**Niedersächsische Bauordnung (NBauO)** in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46)

**Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)** in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 1 und Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 158)

**Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG)** in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254)

**Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG)** in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254)

**Verordnung über Bauvorlagen und die Einrichtung von automatisierten Abrufverfahren für Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden** (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 7. November 2012



### 3. Normen

**DIN 1986-3:2004-11**

Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 3: Regeln für Betrieb und Wartung

**DIN 1986-4:2012-12**

Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 4: Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und -formstücken verschiedener Werkstoffe

**DIN 1986-30:2012-02**

Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 30: Instandhaltung

**DIN 1986-100:2008-05**

Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056

**DIN 1989-1:2002-04**

Regenwassernutzungsanlagen - Teil 1: Planung, Ausführung, Betrieb und Wartung

**DIN 1989-2:2004-08**

Regenwassernutzungsanlagen -Teil 2: Filter

**DIN 1989-3:2003-08**

Regenwassernutzungsanlagen - Teil 3: Regenwasserspeicher

**DIN 1989-4:2005-08**

Regenwassernutzungsanlagen - Teil 4: Bauteile zur Steuerung und Nachspeisung

**DIN 1999-100:2003-10**

Abscheider für Leichtflüssigkeiten - Teil 100: Zusätzliche Anforderungen an Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1, DIN EN 858-2 und DIN 1999-100 für Leichtflüssigkeiten

**DIN 1999-101:2009-05**

Abscheider für Leichtflüssigkeiten - Teil 101: Zusätzliche Anforderungen an Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1, DIN EN 858-2 und DIN 1999-100 für Leichtflüssigkeiten mit Anteilen von Biodiesel bzw. Fettsäure-Methylester (FAME)

**DIN 4040-100:2004-12**

Abscheideranlagen für Fette - Teil 100: Anforderungen an die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 1825-1 und DIN EN 1825-2

**DIN 4123:2013-04**

Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude

**DIN 4124: 2012-01**

Baugruben und Gräben - Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten

**DIN 4261-1:2001-10**

Kleinkläranlagen - Teil 1: Anlagen zur Schmutzwasservorbehandlung

**DIN 4261-5:2010-10**

Kleinkläranlagen - Teil 5:Versickerung von biologisch aerob behandeltem Schmutzwasser

**DIN EN 752:2008-04**

Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden

**DIN EN 858-1:2005-02**

Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten (z.B. Öl und Benzin) - Teil 1: Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung

**DIN EN 858-2:2003-10**

Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten (z.B. Öl und Benzin) - Teil 2: Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung

**DIN EN 1610:1997-10**

Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen; Deutsche Fassung EN 1610:1997

**DIN EN 1825-1:2004-12**

Abscheideranlagen für Fette - Teil 1: Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung

**DIN EN 1825-2:2002-05**

Abscheideranlagen für Fette - Teil 2: Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung

**DIN EN 12056-1:2001-01**

Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 1: Allgemeine und Ausführungsanforderungen

**DIN EN 12056-2:2001-01**

Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 2: Schmutzwasseranlagen, Planung und Berechnung

**DIN EN 12056-3:2001-01**

Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 3: Dachentwässerung, Planung und Bemessung

**DIN EN 12056-4:2001-01**

Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 4: Abwasserhebeanlagen; Planung und Bemessung

**DIN EN 12056-5:2001-01**

Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 5: Installation und Prüfung, Anleitung für Betrieb, Wartung und Gebrauch

**DIN EN 12109:1999-06**

Unterdruckentwässerungssysteme innerhalb von Gebäuden

**DIN EN 12566-1:2004-05**

Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW - Teil 1: Werkmäßig hergestellte Faulgruben (enthält Änderung A1:2003)

**DIN EN 12566-3:2013-09**

Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW - Teil 3: Vorgefertigte und/oder vor Ort montierte Anlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser

**DIN EN 12566-4:2008-01**

Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW - Teil 4: Bausätze für vor Ort einzubauende Faulgruben

**DIN-Fachbericht CEN/TR 12566-5:2009-01**

Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW - Teil 5: Filtrationsanlagen für vorbehandeltes häusliches Schmutzwasser

**DIN EN 12566-6:2013-05**

Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW - Teil 6: Vorgefertigte Anlagen für die weitergehende Behandlung des aus Faulgruben ablaufenden Schmutzwassers

**DIN EN 12566-7:2013-07**

Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW - Teil 7: Vorgefertigte Anlagen für eine dritte Reinigungsstufe

**DIN EN 13508-1:2013-01**

Untersuchung und Beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden - Teil 1: Allgemeine Anforderungen

**DIN EN 13508-2:2011-08**

Untersuchung und Beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden - Teil 2 Kodiersystem für die optische Inspektion

**DIN EN 13564-1:2002-10**

Rückstauverschlüsse für Gebäude - Teil 1: Anforderungen

**4. Arbeitsblätter im DWA-Regelwerk****DWA-A 117**

Bemessung von Rückhalteräumen; Ausgabe 12.2013

**DWA-A 138**

Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser; Ausgabe 04.2005

**DWA-A 139**

Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen; Ausgabe 12.2009

**ATV-DVWK-A142**

Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten; Ausgabe 11.2002

**DWA-A 251**

Kondensate aus Brennwertkesseln; Ausgabe 11.2011

**5. Merkblätter im DWA-Regelwerk****ATV-DVWK-M 143-1**

Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 1: Grundlagen; Ausgabe 08.2004

**DWA-M 143-6**

Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 6: Dichtheitsprüfungen bestehender erdüberschütteter Abwasserleitungen und -kanäle und Schächte mit Wasser, Luftüber- und Unterdruck; Ausgabe 06.1998

**ATV-DVWK-M 146**

Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten - Hinweise und Beispiele; Ausgabe 05.2004

**DWA-M 149-2**

Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 2: Kodiersystem für die optische Inspektion; Ausgabe 11.2006

**DWA-M 149-3**

Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 3: Zustandsklassifizierung und -bewertung; Ausgabe 11.2007

**DWA-M 149-4**

Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 4: Detektion von Lagerungsdefekten und Hohlräumen mittels geophysikalischer Verfahren; Ausgabe 07.2008

**DWA-M 149-5**

Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 5: Optische Inspektion; Ausgabe 12.2010

**DWA-M 150**

Datenaustauschformat für die Zustandserfassung von Entwässerungssystemen; Ausgabe 04.2010

**DWA-M 152**

Umsteigekatalog von ATV-M 143-2 zu DIN EN 13508-2 in Verbindung mit DWA-M 149-2; Ausgabe 11.2009

**DWA-M 153**

Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser; Ausgabe 08.2007

**6. Satzungen**

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 30.05.1991 in der Fassung der Änderungssatzung vom 19.12.2013

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren, und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 23.02.1984 in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 02.01.2014

**7. Bezugsquellen und Anschriften**

DIN- und DIN EN-Normen:

Beuth Verlag GmbH  
Am DIN-Platz  
Burggrafenstraße 6  
10787 Berlin

Arbeits- und Merkblätter im DWA-Regelwerk:

DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.  
Theodor-Heuss-Allee 17  
53773 Hennef

Die genannten DIN-Normen und Arbeits-/Merkblätter der DWA können während der Öffnungszeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung eingesehen werden:

Hansestadt Lüneburg  
Bereich Umwelt  
Bei der Ratsmühle 17a  
21335 Lüneburg  
Telefon: 04131 309-3471